

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Mit Zustellungsurkunde
BOSZ-BIO-ENERGIE GmbH
vertreten durch die Geschäftsführer
Mettendorfer Straße 1
54675 Nusbaum-Freilingen

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Dienstgebäude Neustadt 21
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2503
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

22.03.2017

Mein Aktenzeichen
314-23-232-7/2001-05
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner(in)/ E-Mail
Hans-Peter Friedrich
Hans-Peter.Friedrich@sgdnord.rlp.de

Telefon/Fax
0261 120-2556
0261 120-
882556

**Vollzug der Abfall- und Immissionsschutzgesetze;
Nachträgliche Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG zur Umsetzung der TA
Luft (Formaldehydgrenzwerte) und Anordnung wiederkehrender Emissions-
messungen gemäß § 28 BImSchG und sicherheitstechnischer Prüfungen ge-
mäß § 29a BImSchG**

**A. Nachträgliche Anordnung und Anordnung
wiederkehrender Emissionsmessungen und
Anordnung sicherheitstechnischer Prüfungen**

- I.1** Bezüglich der immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag (hier: Biogasanlage mit einer Durchsatzkapazität von 77,1 t/d) der BOSZ-BIO-ENERGIE GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer, Mettendorfer Straße 1, 54675 Nusbaum-Freilingen, in der Gemarkung Nusbaum, Flur 5, Flurstück 53, ergeht folgende nachträgliche Anordnung nach § 17 Abs. 1 BImSchG sowie gleichzeitig folgende Anordnung wiederkehrender Emissionsmessungen nach § 28 BImSchG sowie gleichzeitig folgende Anordnung sicherheitstechnischer Prüfungen nach § 29a BImSchG:

1/15

Kernarbeitszeiten

09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Hauptbahnhof
Linien 8, 9, 27 bis Haltestelle
Rhein-Mosel-Halle (blaue Überdachung)

Parkmöglichkeiten

Schlossstraße, Tiefgarage Schloss
Schlossrondell / Neustadt

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter www.sgd nord.rlp.de erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung.

Die unter Ziffer II. dieses Bescheids im Einzelnen aufgeführten Maßnahmen sind innerhalb der dort genannten Fristen durchzuführen und die unter Ziffer II. dieses Bescheids festgelegten Emissionsgrenzwerte sind spätestens ab den dort genannten Zeitpunkten einzuhalten.

I.2 Die Kosten des Verfahrens hat die Anlagenbetreiberin zu tragen.

II. Durchzuführende Maßnahmen/einzuhaltende Anforderungen

Die Nebenbestimmungen und Hinweise zu der bisher für die Anlage erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung werden wie folgt geändert und/oder ergänzt (Änderungen und Ergänzungen sind fett, Streichungen innerhalb eines Textes sind durchgestrichen gedruckt).

Diesem Bescheid ist als Anlage eine Lesefassung der für die Errichtung und den Betrieb der Anlage geltenden Nebenbestimmungen, Hinweise und Anforderungen unter Berücksichtigung der mit diesem Bescheid vorgenommenen Änderungen, Ergänzungen und Streichungen beigelegt. Der Ursprung der Nebenbestimmungen und Hinweise sowie deren neue Nummerierung sind aus der anliegenden Lesefassung zu ersehen.

Nebenbestimmung Nr. 2.6.2 des Genehmigungsbescheides vom 08.07.2002 wird wie folgt umnummeriert und geändert:

3.1.2 Die ~~Biogasanlage~~ **Gesamtanlage** ist **nach allen wesentlichen Änderungen an der Anlage sowie regelmäßig wiederkehrend alle 3 Jahre einer sicherheitstechnischen Überprüfung nach § 29a BImSchG zu unterziehen. Die Wiederholungsfrist beginnt nach Durchführung der letzten sicherheitstechnischen Prüfung.**

Soweit die letzte sicherheitstechnische Überprüfung länger als 3 Jahre zurückliegt bzw. noch keine durchgeführt wurde, hat die nächste

sicherheitstechnische Prüfung spätestens sechs Monate nach Bestandskraft dieses Bescheides zu erfolgen.

Die Prüfung ist von einem durch einen bekannt gegebenen Sachverständigen abzunehmen nach § 29b BImSchG durchzuführen und umfasst die Prüfung der Befolgung der rechtlichen Anforderungen zur Einhaltung des Standes der Technik bzw. der Sicherheitstechnik und der einschlägigen Technischen Regeln. Insbesondere ist Durch den Sachverständigen ist dabei insbesondere zu prüfen, ob

- die Gesamtanlage **Biogasanlage entsprechend der Genehmigung** errichtet **und betrieben wird/werden kann,**
- die Gesamtanlage **Biogasanlage** fachgerecht errichtet wurde (**bautechnische Sicherheit**),
- die notwendigen Sicherheitseinrichtungen vorhanden, richtig eingebaut und funktionsfähig sind (**funktionale Sicherheit**),
- die **notwendige** Schutzabstände eingehalten sind,
- die Dichtheitsprüfung des Gassystems durchgeführt wurde (**gastechnische Sicherheit**),
- **Prüfungen nach §§ 15, 16 in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV vorliegen,**
- die Be- und Entlüftung der Maschinen- und Betriebsräume ausreichend und funktionsfähig sind,
- die **Anlagendokumentation und Prüfnachweise vollständig und plausibel sind.**

~~Darüber hinaus ist insbesondere auch zu prüfen, ob die Sicherheitsregeln für landwirtschaftliche Biogasanlagen (erarbeitet vom Arbeitskreis Sicherheitsstandards im Fachverband Biogas e.V.) und die allgemeinen Regeln der Technik eingehalten sind.~~

~~Über die Prüfung ist ein Prüfbericht zu erstellen, in dem auch die prüfungsrelevanten Daten der Biogasanlage festgehalten sind. Eine Ausfertigung des Prüfberichtes ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier, Deworastraße 8,~~

~~54290 Trier, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Ostallee 31, 54290 Trier, vorzulegen.~~

Dem Sachverständigen sind für die sicherheitstechnische Prüfung alle erforderlichen Unterlagen, Prüfbescheinigungen bzw. Prüfprotokolle vorzulegen.

Die Anlage darf nur in Betrieb genommen werden/bleiben, wenn der Sachverständige entsprechend dem Ergebnis der sicherheitstechnischen Prüfung dem Betrieb ausdrücklich zustimmt. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren. Der Prüfbericht ist der SGD Nord, Ref. 31, vorzulegen.

Hinweis: Die Arbeitshilfe für sicherheitstechnische Prüfungen an Biogasanlagen insbesondere für Prüfungen nach § 29a BImSchG ist zu beachten.

Nebenbestimmung Nr. 3.1.10 des Genehmigungsbescheides vom 08.07.2002, geändert mit Bescheid vom 13.02.2007, wird wie folgt unnummeriert und geändert:

3.4.2.1 Beim Betrieb der Verbrennungsmotoranlage dürfen die Emissionen der nachstehend genannten Stoffe folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (0° C, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten:

Kohlenmonoxid	1,00 g/m ³
Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid	0,50 g/m ³
Schwefeloxide, angegeben als Schwefeldioxid	0,31 g/m ³
Formaldehyd	60 mg/m³
bis 04.02.2018	40 mg/m³
ab 05.02.2018	30 mg/m³
nach Austausch des BHKW's:	
bis 31.12.2019	30 mg/m³
ab 01.01.2020	20 mg/m³

Die Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 vom Hundert.

Die Möglichkeiten, die Emissionen an Kohlenmonoxid, Stickstoffoxiden und organischen Stoffen durch motorische und andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.

Das dem BHKW zugeführte Biogas ist wirksam zu entschwefeln. Die Gasentschwefelungsanlagen sind dabei so zu errichten und zu betreiben, dass kein zündfähiges Gas-Luft-Gemisch entstehen kann.

Nebenbestimmung Nr. 2.6.4 des Genehmigungsbescheides vom 08.07.2002 wird wie folgt unnummeriert und geändert:

3.4.2.2 Durch **Messungen** einer ~~der~~ nach **§ 29b in Verbindung mit** § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebenen Stellen sind frühestens 3 und spätestens **6** Monate nach Inbetriebnahme der Anlage **sowie wiederkehrend jährlich** die Emissionen aller luftverunreinigender Stoffe, für die in diesem Bescheid Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, ~~durch Messung~~ feststellen zu lassen. **Die Wiederholungsfrist beginnt nach Durchführung der letzten Emissionsmessung.**

Soweit die letzte Emissionsmessung länger als 1 Jahr zurückliegt bzw. noch keine durchgeführt wurde, hat die nächste Emissionsmessung spätestens drei Monate nach Bestandskraft dieses Bescheides zu erfolgen.

Zur Durchführung der Messungen sind im Benehmen mit der dafür beauftragten Stelle geeignete Messstellen und unfallsichere Messplätze einschließlich der Zugänge festzulegen und einzurichten.

Das Messinstitut ist aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der SGD Nord, ~~zweifach der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Ostallee 31, 54290 Trier~~ **Ref. 31** unmittelbar zu übersenden.

Die Ermittlungen der Emissionen luftfremder Stoffe sind grundsätzlich bei den für den Auswurf ungünstigsten Verhältnissen der Anlage (z.B. höchste Dauerleistung) durchzuführen. Zwingen schwerwiegende betriebliche Umstände da-

zu, die Feststellungen unter anderen Bedingungen durchzuführen, sind die Verhältnisse bei höchster Dauerleistung und ungünstigsten Bedingungen abzuschätzen.

III. Begründung

Die BOSZ-BIO-ENERGIE GmbH, Mettendorfer Straße 1, 54675 Nusbaum-Freilingen betreibt auf ihrem Betriebsgelände in Nusbaum-Freilingen eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag (hier: Biogasanlage mit einer Durchsatzkapazität von 77,1 t/d). Hierbei handelt es sich nach aktuell geltendem Recht um eine Anlage nach Nr. 8.6.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV und bei dem Blockheizkraftwerk um eine Anlage nach Nr. 1.2.2.2 des Anhangs der v. g. Verordnung.

Gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten auch nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden.

Zur Pflicht der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gehört es u.a., Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (sog. Vorsorgepflicht nach § 5 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG).

Die Anforderungen an die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch luftfremde Stoffe werden grundsätzlich durch die Bestimmungen der TA Luft in der derzeitigen Fassung vom 24.07.2002 konkretisiert. Danach galt für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Verbrennungsmotoranlagen mit Einsatz von Biogas für Emissionen an Formaldehyd ein Grenzwert von 60 mg/m³.

Mit der Verordnung (EU) Nr. 605/2014 der Kommission vom 05. Juni 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 hat die EU-Kommission Formaldehyd

rechtskräftig als "wahrscheinlich beim Menschen karzinogen" in die Gefahrenkategorie Carc. 1B eingestuft. Nach der Verordnung (EU) 2015/491 der Kommission vom 23. März 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 605/2014 trat die Neueinstufung von Formaldehyd am 01.01.2016 in Kraft.

Der Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) Ausschuss "Anlagenbezogener Immissionsschutz / Störfallvorsorge" (AISV) hat im Vorgriff auf das frühestens im Jahr 2017 in Kraft treten der geplanten Novelle der TA-Luft eine Vollzugsempfehlung zur Umsetzung der Umstufung von Formaldehyd erarbeitet und den einzuhalten Vorsorgewert abgesenkt.¹

Mit Erlass des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF) vom 24.02.2016 wurden die Vollzugsempfehlungen des LAI zur Absenkung des Grenzwerts für Formaldehydemissionen für den Verwaltungsvollzug der rheinland-pfälzischen Immissionsschutzbehörden verbindlich eingeführt.

Die mit diesem Bescheid angeordnete Absenkung der Emissionsgrenzwerte für die Formaldehydemissionen dienen der Umsetzung der Vorsorgepflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Die aus den vorgenannten Gründen in pflichtgemäßer Ermessensausübung erlassene nachträgliche Anordnung ist auch mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar. Dies wird insbesondere durch die ausreichend lange bemessenen Übergangsfristen bis zum Inkrafttreten der abgesenkten Grenzwerte sichergestellt.

Die gleichzeitig erlassene Anordnung der Durchführung jährlich wiederkehrender Emissionsmessungen findet ihre rechtliche Grundlage in § 28 BImSchG. Danach kann die zuständige Behörde bei genehmigungsbedürftigen Anlagen auch ohne besonderen Anlass i. S. d. § 26 BImSchG die von der Anlage ausgehenden Emissionen auch während des in § 28 Nr. 2 BImSchG vorgesehenen 3-Jahres-Zeitraumes ermitteln

¹ http://www.lai-immissionsschutz.de/servlet/is/20172/2015-12-09_Vollzugsempfehlung_Formaldehyd%20mit%20Anhängen.pdf?command=downloadContent&filename=2015-12-09_Vollzugsempfehlung_Formaldehyd%20mit%20Anhängen.pdf

lassen. Nach den Vollzugsempfehlungen der Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz Ausschusses "Anlagenbezogener Immissionsschutz / Störfallvorsorge" zur Absenkung des Grenzwerts für Formaldehydemissionen sollen u.a. für Altanlagen, die mit Biogas betrieben werden, jährlich wiederkehrende Einzelmessungen zur Überwachung der Emissionen gefordert werden. Mit dem Rundschreiben des MUEEF vom 24.02.2016 wurden, wie oben ausgeführt, die Vollzugsempfehlungen des LAI den Immissionsschutzbehörden des Landes Rheinland-Pfalz als verbindliche Vorgaben eingeführt. Mit der in pflichtgemäßer Ermessensausübung getroffenen Messanordnung soll eine effektive Überwachung der einzuhaltenden Emissionsgrenzwerte sichergestellt werden. Die Maßnahme steht – auch im Hinblick auf die damit verbundenen Kosten – insgesamt in Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Die gleichzeitig erlassene Anordnung der Durchführung sicherheitstechnischer Prüfungen findet ihre rechtliche Grundlage in § 29a BImSchG.

Nach § 29a Abs. 1 Satz 1 BImSchG kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage oder einer Anlage innerhalb eines Betriebsbereichs nach § 3 Absatz 5a einen der von der zuständigen Behörde eines Landes bekannt gegebenen Sachverständigen mit der Durchführung bestimmter sicherheitstechnischer Prüfungen sowie Prüfungen von sicherheitstechnischen Unterlagen beauftragt. Die zuständige Behörde ist dabei gemäß § 29a Abs. 1 Satz 3 BImSchG befugt, Einzelheiten über Art und Umfang der sicherheitstechnischen Prüfungen sowie über die Vorlage des Prüfungsergebnisses vorzuschreiben.

Die auf dieser Rechtsgrundlage in pflichtgemäßer Ermessensausübung getroffene Anordnung von sicherheitstechnischen Prüfungen erfolgte, um den mit dem Betrieb der Anlage einhergehenden Gefahren - u.a. durch das Vorhandensein großer Mengen brennbaren und explosionsfähigen Biogases und von wassergefährdenden Stoffen - Rechnung zu tragen und einen dauerhaft sicheren Zustand der Anlage zu gewährleisten. Die Maßnahme ist zur Erreichung dieses Ziels geeignet und erforderlich. Die mit den sicherheitstechnischen Prüfungen für den Anlagenbetreiber verbundenen Kosten stehen in einem angemessenen Verhältnis zu dem damit verbundenen Nutzen - zumal ein sicherer Betrieb der Anlage im eigenen Interesse des Anlagenbetreibers liegt.

Die Anlagenbetreiberin wurde mit Schreiben der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz vom 06.01.2017 über den beabsichtigten Erlass der nachträglichen Anordnung und der Anordnung jährlich wiederkehrender Messungen sowie der Anordnung sicherheitstechnischer Prüfungen informiert. Gleichzeitig wurde ihr gemäß § 28 VwVfG Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äußern.

Von dieser Möglichkeit hat die Anlagenbetreiberin keinen Gebrauch gemacht.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord für den Erlass der nachträglichen Anordnung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 in Verbindung mit der Lfd. Nr. 1.1.8 der Anlage zu § 1 der ImSchZuVO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG. Hinsichtlich der jährlich wiederkehrenden Emissionsmessungen ergibt sich die sachliche und örtliche Zuständigkeit der SGD Nord in Verbindung mit der Lfd. Nr. 1.3.5 und hinsichtlich der wiederkehrenden sicherheitstechnischen Überprüfung der Anlage in Verbindung mit der Lfd. Nr. 1.3.8 der Anlage zu § 1 der ImSchZuVO.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 LGebG in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis), Tarif-Nrn. 4.1.6, 4.1.14 und 4.1.15.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

B. Kostenfestsetzungsbescheid

Die Kosten des Verfahren werden auf insgesamt

362,65 €

(in Worten: dreihundertzweiundsechzig,65/100 Euro)

festgesetzt.

Wichtige Hinweise:

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzungsentscheidung an den Kostenschuldner fällig und sind auf das Konto der Landesoberkasse bei der Bundesbank Koblenz, IBAN: DE10 5700 0000 0057 0015 06, unter Angabe des Aktenzeichens: **314-23-232-7/2001-05**, sowie der Buchungsstelle **2109/1480-11111/231** zu überweisen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht ergibt.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

Begründung:

Die BOSZ-BIO-ENERGIE GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer, Mettendorfer Straße 1, 54675 Nusbaum-Freilingen, ist nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung der Kosten verpflichtet, weil sie die Amtshandlung veranlasst hat. Die Voraussetzungen für eine persönliche Gebührenfreiheit nach § 8 Abs. 1 LGebG liegen nicht vor.

Die Kostenfestsetzungsentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 LGebG in Verbindung mit den Tarif-Nrn. 4.1.6, 4.1.14 und 4.1.15 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz.

Danach ist für den Erlass einer nachträglichen Anordnung nach § 17 BImSchG (Tarif-Nrn. 4.1.6) eine Rahmengebühr in Höhe von 53,00 € bis 2.655,00 € vorgesehen. Für die Anordnung von Messungen u.a. nach § 28 BImSchG (Tarif-Nrn. 4.1.14) ist eine Rahmengebühr in Höhe von 26,50 € bis 1.060,00 € vorgesehen. Für die Anordnung sicherheitstechnischer Prüfungen nach § 29a BImSchG (Tarif-Nrn. 4.1.15) ist eine Rahmengebühr in Höhe von 153,00 € bis 1.060,00 € vorgesehen. Bei der Festsetzung der Gebühr sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Wert der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Neben den Gebühren sind gemäß § 10 LGebG auch die Auslagen zu erstatten.

Die Kosten des Verfahrens wurden wie folgt berechnet und festgesetzt:

Verwaltungsgebühren	359,20 €
Auslagen:	
Zustellgebühren	3,45 €
<u>Gesamtbetrag der Kosten:</u>	<u>362,65 €</u>

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Kostenfestsetzungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Im Auftrag

gez.

Sabrina Klee

Rechtsgrundlagen

Hinweis:

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "www.gesetze-im-internet.de", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministerium des Innern "www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "www.justiz.rlp.de" zu finden.

Abkürzungen / Fundstellenverzeichnis

BImSchG

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG-; BGBl. I S. 1274, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749)

BetrSichV

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln vom 03.02.2015 (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV; BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.11.2016 (BGBl. I S. 2549)

4. BImSchV

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 02.05.2013 (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BImSchV-; BGBl. I S. 973), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.01.2017 (BGBl. I S. 42)

ImSchZuVO

Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283)

LGebG

Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (LGebG; GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2009 (GVBl. S. 364)

Besonderes Gebührenverzeichnis

Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20.04.2006 (GVBl. S. 165), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.12.2015 (GVBl. S. 439)

LVwVfG

Landesgesetz über das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz vom 23.12.1976 (Landesverwaltungsverfahrensgesetz -LVwVfG-; GVBl. S. 308) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487)

TA-Luft

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 24.07.2002 zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft -TA-Luft-; GMBI. S. 509)

VwGO

Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (VwGO; BGBl. I S. 686 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2016 (BGBl. I S. 3106)

VwVfG

Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (VwVfG; BGBl. I S. 102 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1679)

VwZG

Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786)